

Umsetzungshilfen für das Verhalten der Beschäftigten am Arbeitsplatz:

Jeder/jede Einzelne trägt durch sein/ihr persönliches Verhalten dazu bei, sich selbst und andere vor einer Covid-2019-Infektion zu schützen und die Beachtung der Maßnahmen von Handhygiene und Abstandsregeln ist von hoher Bedeutung. Aus den hier beispielhaft aufgelisteten Maßnahmen soll sich jeder/jede das für ihn/sie Wesentliche und Zutreffende herausnehmen und bewusst umsetzen, eigene dem Schutzziel dienliche Ideen können selbstverständlich zur Anwendung kommen.

1. Auf dem Weg zur Arbeit in öffentlichen Verkehrsmitteln möglichst Abstand von Mitfahrenden halten, dafür Randzeiten nutzen, Fahrgemeinschaften möglichst vermeiden, wenn möglich zu Fuß, mit Fahrrad oder eigenem Auto zur Arbeit kommen.
2. Nach dem Betreten des Dienstgebäudes/der Arbeitsstätte die Hände gründlich waschen und mehrfach am Tag wiederholen (mindestens 20-30 Sekunden mit Wasser und Seife).
3. Hände vom Gesicht fernhalten.
4. Vermeiden von Berührungen anderer Personen (kein Händeschütteln, Umarmen).
5. Abstandsregeln beachten, Abstand von 1,5 m bis 2,0 m zu anderen Personen einhalten.
6. Türgriffkontakte nach Möglichkeit vermeiden, z. B. Bürotüren nicht schließen und Außentüren von Toilettenräumen nach Verlassen möglichst nicht schließen.
7. Für Besprechungen, auch im gleichen Gebäude, prüfen, ob elektronische Kommunikationswege möglich sind, z. B. Telefon- und Videokonferenzen; ansonsten Abstandsregeln beachten.
8. Bei der Frühstücks- und Mittagspause im Büro oder in Sozialräumen auf Abstandsregeln achten oder allein verbringen.
9. Das Büro regelmäßig lüften.
10. Beschäftigte mit Erkältungssymptomatik bleiben zuhause, nehmen telefonisch Kontakt zum Hausarzt auf und informieren den Arbeitgeber.

Wie ist unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie mit gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätzen unter Berücksichtigung der Oberflächenreinigung zu verfahren?

Arbeitsplätze sollten derzeit nach Möglichkeit nicht von mehreren Mitarbeitern genutzt werden und es sind organisatorische Maßnahmen zu prüfen, um dies im betrieblichen Alltag umzusetzen. Dennoch müssen zahlreiche Arbeitsplätze gemeinschaftlich genutzt werden, z. B. bei Schichtarbeit, Rotationsnutzung, Dienstfahrzeugen. Die Oberflächen **gemeinschaftlich genutzten Arbeitsplätze** sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit **handelsüblichen Haushaltsreinigern** zu reinigen. Dazu gehören insbesondere Oberflächen, die in Kontakt mit den Beschäftigten und möglichen Trägerstoffen, z. B. durch Tröpfchenabgabe beim Sprechen in Berührung gekommen sind (z. B. Tischplatte, Schreibtischstuhl/Armlehnen, Schrank- und Türgriffe, IT-Geräte wie Maus und Tastatur, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel sowie häufig genutzte Werkzeuge und Geräte).

Es ist zu prüfen, ob durch organisatorische Maßnahmen die gemeinschaftliche Nutzung von Arbeitsmitteln reduziert werden kann, z. B. durch die personenbezogene Nutzung von IT-Eingabegeräten (Maus und Tastatur). Von einer gemeinschaftlichen Nutzung von Headsets, Schreibgeräten, wie Kugelschreiber, Bleistiften u. ä. ist generell abzusehen.

Eine regelmäßige Reinigung der Räume ist sicherzustellen sowie verkürzte Reinigungsintervalle zu prüfen. Ungeachtet der regelmäßigen Reinigung von Oberflächen gilt für die Beschäftigten das regelmäßige Händewaschen (20-30 sec. mit Seife) und das Vermeiden der Berührungen des eigenen Gesichtes.

Eine vorsorgliche Flächendesinfektion, auch von häufigen verwendeten Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-19-Pandemie nicht als notwendig erachtet. Die angemessene Reinigung stellt das Verfahren der Wahl dar.

Für Rückfragen stehen gerne zur Verfügung:

Herr Klaus Fischbach, Arbeitsschutzkoordinator, Tel.: 0221 1642-1720

Herr Manfred Lang, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Tel.: 0221 1642 1718

E-Mail: arbeitsschutz@erzbistum-koeln.de

Internet: www.arbeitsschutz-ebk.de